



SOZIALGERICHT CHEMNITZ

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

n

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Henning Gottschling, Rothenbaumchaussee
73, 20148 Hamburg

gegen

Kommunaler Sozialverband Sachsen vertreten durch die Verbandsdirektorin, Reichs-
straße 3, 09112 Chemnitz

- Antragsgegner -

hat die 4. Kammer des Sozialgerichts Chemnitz durch den Richter am Sozialgericht A
ohne mündliche Verhandlung am 09. Juni 2026 beschlossen:

- I. Auf den Antrag der Antragstellerin wird der Antragsgegner im Rahmen der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin Leistungen zum Lebensunterhalt als vorzeitige Leistungen für die Dauer von 6 Monaten - beginnend ab 01.07.2026 -, längstens jedoch bis zum rechtskräftigen Abschluss der Hauptsache, in Höhe von monatlich 563,00 Euro zu gewähren.**
- II. Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.**

Gründe:

I.

Die am 17.07.2006 geborene Antragstellerin (Ast.) begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung vom Antragsgegner (Ag.) Leistungen zum Lebensunterhalt.

Mit Anwaltsschriftsatz vom 07.05.2026 beantragte die Ast. vorläufige Leistungen nach dem SGB XIV in Form von Leistungen zum Lebensunterhalt. Dazu reichte sie u. a. eine eidesstattliche Erklärung zur Akte, in der sie im Wesentlichen Folgendes schildert:

Sie sei im September 2025 durch die sog. „Loverboy-Methode“ nach Deutschland gelangt, um dort Geld zu verdienen. Nach der Ankunft dort sei sie unfreiwillig täglich an mehrere Männer zur sexuellen Ausbeutung verkauft worden. Sie habe rund um die Uhr für sexuelle Handlungen verfügbar sein müssen und sei gezwungen gewesen, sämtliche Praktiken auszuführen. Für die Tätigkeit habe sie lediglich einen kleinen Teil des verdienten Geldes erhalten. Sie habe überwiegend nachts arbeiten müssen, nur wenig zu Essen erhalten und sei in ihrer Bewegungsfreiheit stark eingeschränkt gewesen. Aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse und fehlender Orientierung in Deutschland sei sie nicht in der Lage gewesen, ihre Rechte von Anfang an zu kennen oder Hilfe zu suchen. Die ständige Ausbeutung habe zu schwerwiegenden psychischen und physischen Folgen geführt. Sie leide unter Angstzuständen gegenüber Männern, Depressionen, Unruhe und Unsicherheit. Zudem sei bei ihr eine Gonokokken-Infektion diagnostiziert worden, welche auf die sexuellen Übergriffe zurückzuführen sei und behandelt werden musste.

Am 25.11.2025 habe sie sich aus dem Zwangs- und Ausbeutungsverhältnis gelöst. Die Polizei Essen habe von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren aufgenommen. Sie habe bereits als Zeugin ausgesagt. Das Verfahren werde gegen

wegen des Verdachts des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung geführt (Aktenzeichen:). Ein Kontakt zu den Beschuldigten bestehe nicht. Infolge der Tat sei sie in eine dringende wirtschaftliche Notlage geraten. Seit der Tat sei sie vollständig ohne Einkommen und könne ihren Lebensunterhalt nicht selbstständig bestreiten.

Die Kriminalinspektion Essen teilte am 04.02.2026 der Stadt Essen mit, dass bei der Staatsanwaltschaft Essen ein Ermittlungsverfahren wegen des dringenden Tatverdachts des

Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung zum Nachteil der Klägerin (geführt werde ... i). Die Ausländerbehörde sowie das Sozialamt der Stadt Essen wurden gebeten, der Zeugin gemäß Bezugserlass einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4 a Aufenthaltsgesetz zu erteilen und Leistungen zum Lebensunterhalt zu gewähren sowie ein Auskunftssperre gemäß § 51 BMG für die Zeugin zu befürworten (Anlage 3 zum Antrag der Ast.).

Der ... i teilte dem Ag. mit Schreiben vom 24.4.2026 mit, dass sich die Ast. als Betroffene von Menschenhandel seit dem 07.01.2026 bei ihm in einer Opferschutzmaßnahme befindet.

Γ ... ind lehnte mit Bescheid vom 29.01.2026 einen Antrag der Ast. vom 19.01.2026 auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II ab. Den Widerspruch der Ast. wies das Jobcenter ... mit Widerspruchsbescheid vom 02.04.2026 als unbegründet zurück. Zur Begründung wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt. Die Widerspruchsführerin sei ... Staatsbürgerin und am ... nach Deutschland eingereist. Die Widerspruchsführerin halte sich bereits länger als drei Monate in Deutschland auf. Ein Leistungsausschluss aus § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II ergebe sich zwar nicht, jedoch aus § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b SGB II, wonach von Leistungen ausgenommen Ausländerinnen und Ausländer sind, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche, der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche oder aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 a des Aufenthaltsgesetzes ergibt.

Der Ausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II greife auch nicht für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 4 a Aufenthaltsgesetz besitzen, weil sie Opfer einer Straftat nach §§ 232 bis 233 a Strafgesetzbuch (Menschenhandel und Förderung des Menschenhandels) geworden sind. Für die Widerspruchsführerin greife auch diese Ausnahme nicht. Sie habe vorgetragen, als Opfer von Straftaten als Zeugin in Betracht zu kommen. Es sei weder dargetan noch ersichtlich, dass ein Aufenthalt in Deutschland hierfür erforderlich ist. Aus diesem Umstand ergebe sich auch keine längerfristige Bleibeperspektive, insbesondere liege auch kein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen vor. Im Widerspruchsverfahren sei mitgeteilt worden, dass dieser Aufenthaltstitel (durch die Stadt Essen) nicht vergeben wird. Verwiesen werde auch auf die Rechtsprechung des BSG vom 20.01.2016, B 14 AS 35/15 R. Die Frage der Europarechtskonformität des Ausschlussgrundes aus § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II habe der EuGH bejaht (Urteil vom 25.02.2016).

Am 28.04.2026 stellte die Ast. beim Antragsgegner (Ag.) Antrag auf Leistungen auf Soziale Entschädigung für Opfer von Gewalttaten nach dem SGB XIV (Schreiben vom 20.04.2026, eingegangen beim Ag. am 24.04.2026).

Das Universitätsklinikum bescheinigte am 11.12.2025 eine ambulante Behandlung für die Ast. u. a. wegen einer Gonokokken-Infektion.

Ergänzend lässt die Ast. Folgendes vortragen:

Sie sei als [redacted] Staatsangehörige von [redacted] 5 bis mindestens [redacted] Opfer von Menschenhandel bzw. Zwangsprostitution geworden. Nach dem Ende des Ausbeutungs- und Gewaltverhältnisses habe sie zunächst von Spenden aus caritativen Einrichtungen gelebt; sie sei vollständig mittellos. Untergebracht sei sie derzeit in einem geschützten Raum durch eine Fachberatungsstelle. Gegen die ablehnenden Bescheide des Jobcenters [redacted] wurde am 27.04.2026 beim Sozialgericht [redacted] : Klage erhoben (Az. [redacted]). Am 07.04.2026 habe das Jobcenter [redacted] den Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt an das Landratsamt [redacted] s Sozialamt weitergeleitet. Von dort sei bislang keine Rückmeldung erfolgt.

Die Ast. habe Anspruch auf vorläufige Gewährung existenzsichernder Leistungen zum Lebensunterhalt. Sie sei gemäß § 4 Abs. 1 SGB XIV Opfer einer Gewalttat (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 SGB XIV). Sie verfüge über kein eigenes Einkommen oder Vermögen, sondern lebe von Spenden. Sie sei vollständig auf die Unterstützung von Fachberatungsstellen angewiesen. Zudem sei sie in einer Schutzwohnung untergebracht, verfüge also nicht über eigenen Wohnraum. Nach europäischen Vorgaben sei die Gewährung von Rechten für Betroffene von Menschenhandel nicht erst an den Nachweis der Tat in einem Strafverfahren oder an eine strafrechtliche Verurteilung geknüpft; vielmehr greifen diese Rechte bereits dann, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person möglicherweise betroffen ist. Ebenso wenig dürfe die Unterstützung davon abhängig gemacht werden, ob Betroffene bereit sind, als Zeugen in einem Strafverfahren auszusagen. Zu den mindestens zu gewährenden Unterstützungsleistungen zählen die Sicherung des Lebensunterhaltes, der Zugang zu notwendiger medizinischer Versorgung einschließlich psychologischer Betreuung, Beratung und Information über die bestehenden Rechte sowie bei Bedarf Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen.

Die Ast. habe bei ermessensfehlerfreier Entscheidung einen Anspruch auf Leistungen zum

Lebensunterhalt gemäß §§ 93, 119 SGB XIV. Das insoweit eröffnete Ermessen sei vorliegend auf Null reduziert. Hieraus folge, dass Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV gemäß § 28 Abs. 1 SGB XIV i. V. m. § 7 Abs. 4 a SGB II sowie § 2 SGB XII gegenüber Leistungen nach dem SGB II und SGB XII vorrangig sind.

Besondere Leistungen im Einzelfall könnten als vorzeitige Leistungen nach § 119 Abs. 1, Abs. 2 SGB XIV gewährt werden. Das Unvermögen, den Lebensunterhalt existenzsichernd aus eigenem Einkommen oder Vermögen zu decken, sei durch die Schädigungsfolge entstanden. Insoweit sei die Vermutungsregelung nach § 92 Abs. 3 Satz 1 SGB XIV zugrunde zu legen.

Die Ast. sei auch seit Ende des Ausbeutungs- und Gewaltverhältnisses hilfebedürftig.

Die beantragten Leistungen hätten sich existenzsichernden Charakter; die Ast. befinde sich in einer akuten Notlage. Über den Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sei noch nicht rechtskräftig entschieden worden. Soweit bekannt sei bisher auch über den Antrag auf Leistungen nach dem SGB XIV nicht entschieden worden. Dies könne in der gegebenen Zeit auch noch nicht passieren, da ein solches Verfahren in der Regel länger als 6 Monate dauern dürfte. Ein Abwarten auf die endgültige Entscheidung sei für die Ast. jedoch nicht zumutbar. Die Notlage sei auch in der beigelegten Eidesstattlichen Versicherung hinreichend glaubhaft gemacht. Die Ast. erhalte aktuell keinerlei Leistungen, eine Erwerbstätigkeit sei ihr aufgrund der gesundheitlichen, insbesondere psychischen Folgen der Tat jedenfalls derzeit nicht möglich. Ebenfalls besitze sie kein Konto und verfüge auch über keine weiteren Barmittel. Sie habe bisher von Spendengeldern und durch die Mithilfe einer Beratungsstelle ihren Lebensunterhalt sichern können, dies könne aber nicht länger gewährleistet werden. Bisher habe sie alles ihr Zumutbare versucht, um weitere Leistungen zu erhalten. Die Ast. sei zunächst in ... gesichert untergebracht gewesen, wo auch die zeugenschaftliche Vernehmung der Ast. erfolgte. Danach sei ein Wohnsitzwechsel aus Sicherheitsgründen und zur Rehabilitation der Ast. erfolgt. Aktuell halte sich die Ast. in einem geschützten Raum im Gerichtsbezirk ... auf, was auch durch den Verein ... bestätigt werden könne.

Dem entgegnet der Ag. Folgendes:

Nach seiner Auffassung würden wesentliche Nachteile, die ein Zuwarten auf die Entscheidung in der Hauptsache nicht erlauben, nicht vorliegen, so dass ein Anordnungsgrund nicht gegeben sei. Grundsätzlich würden Leistungen nach dem SGB XIV erst dann erbracht, wenn ein Ursachenzusammenhang zwischen einem nachgewiesenen schädigenden Ereignis und den eingetretenen nachgewiesenen Gesundheitsstörungen mit Wahrscheinlichkeit

belegt ist. Zwar könnten gemäß § 119 Abs. 1 SGB XIV die dort genannten Leistungen erbracht werden, noch bevor die Anspruchsvoraussetzungen des § 4 SGB XIV letztlich festgestellt sind. Dies jedoch nur, wenn keine Ausschlussgründe vorliegen und der Antrag wahrscheinlich zu einer entsprechenden Anerkennung führen wird. Im vorliegenden Fall gebe es Ausschlussgründe, nämlich, dass andere Sozialversicherungsträger vorrangig zu einer entsprechenden Leistung verpflichtet seien. Für die Ast. seien Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) bzw. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorrangig zu gewähren. Eine Leistungspflicht erfolge hier entsprechend ohne umfassende Amtsermittlungen in Bezug auf eine Ursächlichkeit zu dem schädigenden Ereignis sowie auf etwaige Gesundheitsstörungen, wie es jedoch im SGB XIV zwingend erforderlich ist. Bis zur Feststellung im Hauptsacheverfahren habe die Ast. daher zunächst über diese Leistungen ihren Bedarf zu decken. Somit sei es der Ast. zuzumuten, die Entscheidung im Hauptsacheverfahren nach dem SGB XIV abzuwarten und bis dahin entsprechende o. g. Leistungen in Anspruch zu nehmen.

§ 28 Abs. 1 SGB XIV bestimme zwar, dass Leistungen nach diesem Buch wegen eines schädigenden Ereignisses nach § 1 Abs. 2 den Leistungen anderer Träger, insbesondere andere Leistungsträger vorgehe. Dieses Vorrangprinzip gelte jedoch nach Abs. 4 nur insoweit, als das dieses Buch nichts Abweichendes bestimmt. Eine solche Abweichung ergebe sich jedoch gerade mit der Geltung des § 119 SGB XIV, so dass § 28 Abs. 1 SGB XIV im Umkehrschluss nicht greife.

Darüber hinaus sei auch das Vorliegen eines Anordnungsanspruches fraglich. Ob der Antrag wahrscheinlich zu einer Bewilligung führen wird, könne nicht beurteilt werden, da die Ermittlungsakten bislang noch nicht vorliegen. Zudem wären auch die haftungsbegründende und haftungsausfüllende Kausalität zu prüfen.

Die Ast. beantragt:

Den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin vorläufig, längstens bis zur Entscheidung in der Hauptsache, gemäß § 93 i. V m. § 119 SGB XIV Leistungen zum Lebensunterhalt in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Der Ag. beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Das Gericht hat im Antragsverfahren die Verwaltungsakte des Antragsgegners beigezogen. Im „Antrag auf Leistungen der Schnellen Hilfe in einer Traumaambulanz“ – eingegangen beim Ag. am 7.5.2026 – teilte die Ast. u.a. mit, die Gewalttat habe von Anfang bis Ende N 2025 stattgefunden, und zwar überwiegend in Nordrhein – Westfalen. Die akute psychische Belastung führe sie unmittelbar auf die Gewalt zurück. Es bestünden Ängste, innere Unruhe, depressive Phasen und wenig Vertrauen in Menschen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Ag. verwiesen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

Soweit ein Fall des Abs. 1 nicht vorliegt, kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag einer einstweiligen Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (§ 86 b Abs. 2 Satz 1, 2 SGG). Die Regelungsordnung (Abs. 2 Satz 2) ist in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn die Regelung zur Abwehr wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Der Begriff Rechtsverhältnis ist ebenso zu verstehen wie in § 55 Abs. 1 Nr. 1. Die Regelungsanordnung kann eine Rechtsposition vorläufig begründen oder erweitern, z. B. die Verpflichtung zu einer weiteren Leistung aussprechen (Meier-Ladewig/Keller/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 14. Auflage, § 86 b Rdnr.: 25 b).

Der Antrag ist begründet, da ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund (§ 86 b Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 920 ZPO) vorliegen:

1.

Anordnungsanspruch:

Bei der Regelungsanordnung ist Anordnungsgrund die Notwendigkeit zur Abwendung wesentlicher Nachteile (§ 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG). Entscheidend ist, ob es bei Interessenabwägung nach den Umständen des Einzelfalls für den Betroffenen zumutbar ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens ist eine umfassende Interessenabwägung erforderlich. Abzuwägen sind die Folgen, die auf der einen Seite entstehen würde, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung nicht erließe, sich jedoch im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass der Anspruch besteht, und auf der anderen Seite entstünde, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung erließe, sich aber im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass der Anspruch nicht besteht (Meier-Ladewig/Keller/Schmidt, a. a. O., § 86 b Rdnr.: 29 a). Dabei sind je nach Freigestaltung in die Interessenabwägung einzubeziehen: Intensität einer drohenden Verletzung von Grundrechten; wirtschaftliche Verhältnisse; unbillige Härte; Mitverantwortung des Antragstellers für eine entstandene nachteilige Situation. Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO sind die Angaben glaubhaft zu machen, wobei eine Versicherung an Eides Statt in Betracht kommt. Erforderlich ist, dass die Tatsache mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegt.

Nach Aktenlage und insbesondere unter Berücksichtigung der eidesstattlichen Versicherung der Ast. ergibt sich der Anordnungsanspruch aus § 93 Abs. 1 Satz 1, 3 SGB XIV. Geschädigte erhalten Leistungen zum Lebensunterhalt. Die Vorschriften des 3. und 4. Kapitels des Zwölften Buches gelten entsprechend unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Geschädigten und Hinterbliebenen. Gemäß § 119 Abs. 1 können Geschädigte Leistungen der Krankenbehandlung sowie Leistungen zur Teilhabe und Besondere Leistungen im Einzelfall erhalten, bevor die Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 festgestellt sind. Die begehrten Leistungen zum Lebensunterhalt sind „Besondere Leistungen im Einzelfall“. Kann nach dem Ergebnis der Ermittlungen über den Anspruch oder dessen Umfang noch nicht endgültig entschieden werden, sind auch die Voraussetzungen für die Bewilligung einzelner Leistungen mit Wahrscheinlichkeit gegeben, kann über die Erbringung vorläufig entschieden werden (§ 119 Abs. 2 Satz 1 SGB XIV).

So verhält es sich im vorliegenden Fall. Mit Wahrscheinlichkeit hat die Ast. gegen den Ag. Anspruch auf Leistungen für Geschädigte nach § 4 Abs. 1 SGB XIV aufgrund anerkannter gesundheitlicher und wirtschaftlicher Folgen einer gesundheitlichen Schädigung, die ursächlich auf ein schädigendes Ereignis zurückzuführen ist. Mit Wahrscheinlichkeit ist die

Ast. gemäß § 13 Abs. 1, 2 SGB XIV Opfer einer Gewalttat, da sie im Inland eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat durch ein sonstiges vorsätzliches, rechtswidriges, unmittelbar gegen die freie Willensentscheidung einer Person gerichtetes schwerwiegendes Verhalten. Ein Verhalten im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 ist in der Regel schwerwiegend, wenn es den Tatbestand u. a. des Menschenhandels (§§ 232 bis 233 a des Strafgesetzbuches) erfüllt oder von mindestens gleichbarer Schwere ist (§ 13 Abs. 2 SGB XIV).

Auch ist wahrscheinlich, dass die Ast. als Opfer einer Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, nämlich die bereits diagnostizierte Gonokokken-Infektion und eine im Test positive *Neisseria gonorrhoeae* sowie die im Antrag beim Ag. angegebenen psychischen Beeinträchtigungen.

Aufgrund der genannten (wahrscheinlichen) Schädigungsfolgen kam es zu dem – von der Ast. mittels eidesstattlicher Versicherung glaubhaft gemachten – Unvermögen, den jeweils anzuerkennenden Bedarf aus dem eigenen Einkommen und Vermögen zu decken. Gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 SGB XIV wird ein Zusammenhang zwischen den Schädigungsfolgen und dem Unvermögen, den jeweils anzuerkennenden Bedarf aus dem eigenen Einkommen und Vermögen zu decken, vermutet, sofern nicht das Gegenteil offenkundig oder nachgewiesen ist. Im vorliegenden Fall gibt es derzeit kein Anhaltspunkt, dass die Mittellosigkeit der Ast. auf anderen Gründen als den Schädigungsfolgen beruht.

Gemäß § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB XIV i. V. m. §§ 27, 28 SGB XII hat die Ast. gegen den Ag. (vorläufig) Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt in Höhe des Regelbedarfs. § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB XIV ordnet die entsprechende Anwendung der Vorschriften des 3. Kapitels (Hilfe zum Lebensunterhalt) des SGB XII an und ergänzt – in Abgrenzung zum SGB XII und in Anlehnung an § 27 a Satz 1 BVG – den Leistungsumfang unter „Berücksichtigung der besonderen Lage der Geschädigten und Hinterbliebenen“. Durch den Verweis auf das 3. und 4. Kapitel des SGB XII behält der Gesetzgeber den schon in der KOF geltenden Grundsatz bei, dass das SGB II für Berechtigte nach dem BVG bzw. SGB XIV nicht zur Anwendung kommt, obwohl diese Personen erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des § 7 SGB II sein können. In diesen Fällen bleibt der Träger der Sozialen Entschädigung für die Erbringung der den Lebensunterhalt sichernden Leistungen auf Grundlage von § 93 SGB XIV i. V. m. dem SGB XII zuständig; diese gehen den Leistungen nach §§ 19 ff. SGB II vor. Die Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 8 SGB II ist insofern kein Differenzierungskriterium (Knickrehm/Rademacker, SGB XIV, Soziale Entschädigung, 2. Auflage, § 93 Rdnr.: 7 f.). Mangels weiterer Informationen zur persönlichen und wirtschaftlichen Situation der Ast.

ist im vorliegenden Fall der einstweiligen Anordnung auf den Regelbedarf abzustellen. Gemäß § 28 SGB XII i. V. m. der Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen für 2026 vom 17.10.2025 beträgt dieser monatlich 563,00 Euro.

Der (vorläufige) Anspruch der Ast. ist auch nicht nachrangig gegenüber anderen Leistungen der Sozialversicherung (Leistungen nach dem SGB II/SGB XII). Gemäß § 28 Abs. 1 SGB XIV gehen die Leistungen nach diesem Buch wegen eines schädigenden Ereignisses nach § 1 Abs. 2 Leistungen anderer Träger, insbesondere anderer Sozialleistungsträger vor. Die grundlegende Regelung des § 28 SGB XIV i. V. m. § 8 SGB XIV macht es überflüssig, wie im bisherigen Recht, zu einzelnen Leistungen bestimmter Träger (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) und bestimmten Lebenszusammenhängen gesonderte Anordnungen zum Vorrang-/Nachrangverhältnis zu treffen. § 28 SGB XIV gilt ab dem 01.01.2024 für alle Schädigungsfolgen aufgrund von schädigenden Ereignissen der Sozialen Entschädigung und der für diese zu erbringenden Leistungen. Gemäß § 28 Abs. 4 SGB XIV gelten die Abs. 1 bis 3, soweit dieses Buch nichts abweichendes bestimmt. Soweit Abweichungen von den in § 28 Abs. 1 bis 3 SGB XIV normierten grundsätzlichen Vorrang-/Nachrangverhältnis gesetzgeberisch gewollt sind, müssen diese ausdrücklich geregelt sein. Dies folgt aus § 28 Abs. 4 SGB XIV. Ausdrückliche Abweichungen finden sich innerhalb des SGB XIV in § 8 SGB XIV und § 102 Abs. 7 und 8 SGB XIV sowie §§ 106, 108 SGB XIV (Knickrehm/Rademacker, a. a. O., § 28 Rdnr.: 2). Entgegen der Auffassung des Ag. regelt das SGB XIV im Hinblick auf den streitgegenständlichen Sachverhalt nichts Abweichendes zu § 28 Abs. 1 SGB XIV, auch nicht in § 119 SGB XIV. Dies ergibt sich bereits daraus, dass dort eine ausdrückliche Abweichung von der grundlegenden Regelung des § 28 SGB XIV nicht normiert ist (anders als z. B. im - hier nicht einschlägigen - § 8 Abs. 3 SGB XIV).

Bezüglich der Gewährung von vorzeitigen Leistungen nach § 119 Abs. 1 SGB XIV steht der zuständigen Verwaltungsbehörde ein Entschließungsermessen zu, d. h., sie muss im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensausübung nach § 39 Abs. 1 SGB I entscheiden, ob vorzeitige Leistungen an die Geschädigten erbracht werden sollen. Hinsichtlich der Auswahl der möglichen vorzeitigen Leistungen und deren Umfang ist die Behörde an die gesetzlichen Regelungen gebunden, sodass diesbezüglich kein weiteres Ermessen eröffnet ist (Knickrehm/Rademacker, a. a. O., § 119 Rn. 12). Das Gericht folgt der Ansicht der Antragstellerin dahingehend, dass im vorliegenden Fall das Ermessen auf Null reduziert ist, zumal der Antragstellerin bei Nichterbringung der vorzeitigen Leistungen nach derzeitiger Aktenlage völlige Mittellosigkeit droht.

2.

Anordnungsgrund:

Im vorliegenden Verfahren besteht der Anordnungsgrund in der Notwendigkeit zur Abwendung wesentlicher Nachteile für die Ast. Aufgrund der glaubhaft gemachten finanziellen und wirtschaftlichen Situation ist es der Ast. nicht zumutbar, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten bzw. auf Spenden Dritter verwiesen zu werden (auf die offensichtlich kein Rechtsanspruch besteht). Die Folgen, die entstehen würden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung nicht erließe, sich jedoch im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass der Anspruch besteht sind bei objektiver Betrachtungsweise gravierender als diejenigen Folgen, die entstünden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung erließe, sich aber im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass der Anspruch nicht besteht. Dies ergibt sich zum einen aus dem relativ geringen monatlichen Betrag der Leistung zum Lebensunterhalt (563,00 Euro), zum anderen aus der Tatsache, dass der Klägerin völlige Mittellosigkeit droht. Aus diesem Grund ergibt sich auch die Eilbedürftigkeit, zumal mit einer Entscheidung des Ag. innerhalb von wenigen Tagen oder Wochen angesichts des komplexen Sachverhaltes nicht gerechnet werden kann.

3.

Die in der vorläufigen Entscheidung gemäß § 119 Abs. 2 SGB XIV getroffene Befristung auf 6 Monate erscheint unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sachgerecht. Das Gericht geht davon aus, dass die Ermittlungen des Ag. innerhalb der nächsten 6 Monate zu weiteren Erkenntnissen führen, welche eine Neubewertung des folgenden Falls erfordern könnten.

Aus diesen Gründen sind im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufige Leistungen zu gewähren. Dabei wurden auch den Wertungen der Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 Rechnung getragen.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß den §§ 172 Abs. 1, 173 SGG Beschwerde zum Sächsischen Landessozialgericht statthaft. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Chemnitz, Straße der Nationen 2 - 4, 09111 Chemnitz schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Sächsischen Landessozialgericht, Kauffahrtei 25, 09120 Chemnitz, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 SGG zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 73 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 SGG vertretungsbefugte Personen (§ 65d Satz 2 SGG). Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der ERVV in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Einlegung der Beschwerde durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel innerhalb der Frist in der vorgeschriebenen Form einzulegen ist.

Der Vorsitzende der 4. Kammer

Arnold
Richter am Sozialgericht